

## Neufassung Satzung Heimatverein Entrup Aktiv e.V. Stand 16.09.2018

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen "**Heimatverein Entrup Aktiv e.V.**"  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Registernummer VR10359 eingetragen.
- § 1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in der **Gemeinde Nieheim-Entrup**.
- § 1 Nr.3 Geschäftsjahr  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr.5 Mittelverwendung  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

### § 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Heimatkunde und Heimatpflege, und Förderung des Natur und Denkmalschutzes.
- § 2 Nr.2 Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht.
- Kulturelle Aktivitäten und heimatpflegerische Maßnahmen
  - Überlieferung und Pflege der althergebrachten Tradition
  - Gestaltung und Verfassung Heimatkundlicher Literatur (Heimatkalender)
  - Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte der Gemeinde Entrup
  - Anlage und Betreuung von Infotafeln im Dorfkern der Gemeinde Entrup (Infotafel am Gemeindehaus/ Infotafel an der Hauptstraße)
- § 2 Nr.3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Hallennutzungsgebühr und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- § 2 Nr.4 Selbstlose Tätigkeit  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 2 Nr.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr.6           Verbot von Vergünstigungen  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ehrenamtlich tätige Personen und Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

§ 3 Nr.1           Der Verein hat Einzelmitglieder und korporative Mitglieder

§ 3 Nr.2           Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

§ 3 Nr.3           Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.  
Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung

§ 3 Nr.4           Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- mit der Auflösung des Vereins/ der Körperschaft/ der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

§ 3 Nr.5           Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres, mitzuteilen.

§ 3 Nr.6           Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung (§ 7 ) endgültig zu entscheiden hat.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 4 Nr.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.  
Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Hallennutzungsgebühr**

- § 5 Nr.1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, Hallenbenutzungsgebühr, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- § 6 Nr.1 Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- § 7 Nr.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Festsetzung der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der aktuell gültigen Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- § 7 Nr.2 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zur jährlichen Tagesordnung gehören der Kassenbericht und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
- § 7 Nr.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (14 Tagen) schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugesandt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet wurde. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich, bis eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin bei einem Vorstandsmitglied einreichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- § 7 Nr.4 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugewandt sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 7 Nr.5 Bei einer Fristgerechten Einladung der Mitglieder ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- § 7 Nr.6 Stimmrecht:  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden. Abstimmungen in der Mitglieder Versammlung sind nur dann schriftlich und Geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ausdrücklich verlangt wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

- § 8 Nr.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus
- a) ein/eine 1. Vorsitzende/r
  - b) ein/eine Stellvertretende/n Vorsitzende/r
  - c) ein/eine 1. Geschäftsführer/in
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich  
Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes  
gemeinschaftlich vertreten.
- Zum erweiterten Vorstand gehören
- d) ein/eine Stellvertretende/n Geschäftsführer/in
  - e) ein/eine 1. Beisitzer/in
  - f) ein/eine 2. Beisitzer/in
- § 8 Nr.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren  
gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der gewählte  
Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied  
berufen.
- § 8 Nr.3 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Wird bei einer Neuwahl kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand  
kommissarisch im Amt, und kann eine erneute Mitgliederversammlung zur Neuwahl  
des Vorstandes einberufen.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- § 8 Nr.4 Der Ortsheimatpfleger der Gemeinde Nieheim-Entrup darf beratend an den  
Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Entsprechende Einladung erfolgt  
durch den Vorstand.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- § 9 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.  
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

§ 10 Nr.1 Bei Auflösung des Heimatverein Entrup Aktiv e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Nieheim zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur sowie der Förderung der Heimatpflege und der Jugendhilfe in der Gemeinde Entrup.

§ 10 Nr.2 Die Auflösung kann nur in einer Fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 7 Nr.4).

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

§ 11 Nr.1 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine notwendige Satzungsänderung vorzunehmen, falls diese von Seiten der zuständigen Finanzbehörde gefordert wird.  
Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Vereinszwecke in § 2

## **§ 12 Inkrafttreten**

§ 12 Nr.1 Diese Satzung ist am \_\_\_\_\_ von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn wird durch den Vorstand veranlasst.

Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

---

(1. Vorsitzender) Daniel Kunze

---

(Geschäftsführer) Michael Kros